

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 251

ausgegeben am 15. Dezember 2000

Gesetz

vom 25. Oktober 2000

über die Abänderung des Brandschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Brandschutzgesetz vom 18. Dezember 1974, LGBL. 1975 Nr. 18, in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1992, LGBL. 1992 Nr. 38, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Hochbauamtes oder Beschlüsse des Gemeinderates kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten ergriffen werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschwerdekommis-
sionsgesetz, nämlich am 1. Juli 2001, in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef